

Bundesförderung für Energieeffizienz

Unternehmen aller Branchen und Größen, Stadtwerke sowie Energiedienstleister, die in energieeffiziente und nachhaltige Technologien und Prozesse investieren wollen, haben seit 2019 mit der „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“ einen einfacheren Zugang zu staatlichen Unterstützungen. Die Förderung ermöglicht eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung einer passenden Lösung. Die Devise heißt: technologieoffen, branchenübergreifend, einfach!

Was wird gefördert?

Vier Handlungsfelder für Energieeffizienz unterstützt das Förderprogramm

← technologiefokussiert

→ technologieoffen →

Einzelmaßnahmen im Bereich Querschnittstechnologien

Modul 1

Die Modernisierung oder Neuanschaffung von hocheffizienten Anlagen und Aggregaten für die industrielle und gewerbliche Nutzung.

Wärmerückgewinnung und Anlagendämmung

Elektromotoren, Antriebe, Frequenzumrichter

Pumpen

Druckluftanlagen

Ventilatoren

Eine Technologie gilt als hocheffizient, wenn die technischen Mindestanforderungen erfüllt sind. Der Nachweis erfolgt durch Übermittlung von Produkt- bzw. Materialdatenblättern und Herstellererklärungen.

Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

Modul 2

Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien.

Solarthermie-Anlagen

Wärmepumpen

Biomasseverbrennungsanlagen

Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

Modul 3

Erwerb, Installation der Hardware und Schulungsmaßnahmen für Software durch Dritte.

Mess-, Steuer-, Regelungstechnik

Sensorik

Software für Energiemanagement

Energiebezogene Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen bzw. Prozessen

Modul 4

Über dieses Modul werden primär komplexe oder kombinierte Maßnahmen gefördert, die Endenergie und damit CO₂ einsparen. Die Maßnahmen können dabei auch in den Modulen 1 bis 3 genannte Maßnahmen beinhalten. Förderfähig sind insbesondere:

- Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien und energetische Optimierungen von Produktionsprozessen
- Abwärmennutzung, z. B. zur Einspeisung in Wärmenetze oder zur Verstromung
- Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung (für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten)
- Maßnahmen zur energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte bzw. Speicher
- Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess, z. B. durch Dämmung von Anlagen und Leitungen, Erneuerung von Druckluftleitungen oder die hydraulische Optimierung von Anlagen
- Kosten für die Erstellung eines Energiekonzepts
- Umsetzungsbegleitung der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Energieberater

Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens muss ohne Förderung mehr als zwei Jahre betragen.

3 Jahre Mindestbetriebszeit sind verpflichtend

Zu den förderfähigen Kosten zählen auch die Nebenkosten für die Planung und Installation.

Nicht gefördert werden: begonnene Maßnahmen; der Erwerb gebrauchter Anlagen oder Anlagenteile; Forschungs- und Entwicklungsvorhaben; Neuanlagen, die Wärme aus Kohle oder Öl erzeugen; gebäudetechnische Anlagen zur Raumluftkonditionierung; Maßnahmen, die primär zur landwirtschaftlichen Produktion dienen; Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes

Tipp: Die klare Abgrenzung jedes der drei Module ermöglicht eine schnelle Bearbeitung beantragter Fördermittel. Das können Unternehmen für sich nutzen!

Tipp: Die technologieoffene Ausrichtung dieses Moduls ermöglicht insbesondere die Förderung komplexer und umfangreicher Maßnahmen.

Wie hoch ist die staatliche Förderung?

Bis zu 30 Prozent

der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch 200.000 Euro pro Investitionsvorhaben

KMU erhalten bis zu 40 Prozent.

Bis zu 45 Prozent

der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch 10 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben

KMU erhalten bis zu 55 Prozent.

Bis zu 30 Prozent

der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch 10 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben

KMU erhalten bis zu 40 Prozent.

Bis zu 30 Prozent

der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch 10 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben

KMU erhalten bis zu 40 Prozent.

Keine Vorgabe zur CO₂-Einsparung

Die maximale Förderung ist auf 500 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO₂ begrenzt. Für kleine und mittlere Unternehmen beträgt die maximale Förderung sogar bis zu 700 Euro. Die CO₂-Einsparung aus Modul 2 kann hier angerechnet werden.

Wie beantrage ich die Förderung?

KfW

Zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschuss

oder

BAFA

Investitionszuschuss

Nutzen Sie eine individuelle und professionelle Energieberatung

KMU erhalten hierfür eine Förderung von bis zu 80 Prozent der Beratungskosten über das BAFA-Programm „Energieberatung im Mittelstand“.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über einen Finanzierungspartner Ihrer Wahl

Dieser leitet Ihren Antrag an die KfW weiter.

Finanzierungspartner kann Ihre Bank sein, aber auch eine andere Geschäftsbank, Sparkasse, Genossenschaftsbank, Direktbank, Bausparkasse, Versicherung oder ein Finanzvermittler.

Durch die digitale Antragstellung im Internet

Aufruf des Online-Formular über:
<https://fms.bafa.de/BafaFrame/qst>

Ist ein Energieeinsparungskonzept erforderlich?

Ausschließlich in Modul 4 „Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen“ ist bei der Antragstellung ein von einem Energieberater erstelltes Einsparungskonzept vorzulegen.

Sofern das antragstellende Unternehmen über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt, kann das Einsparungskonzept unternehmensintern erstellt werden.

Wann kann die Maßnahme begonnen werden?

Bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn ist kein gesonderter Antrag einzureichen. Der Maßnahmenbeginn ist in diesen Modulen förderungsschädlich, solange der Förderantrag vorher bei BAFA oder KfW eingegangen ist. Bis zur Entscheidung über den Förderantrag erfolgt die Maßnahmenumsetzung auf eigenes Risiko.

Förderfähig sind Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gestellt werden.

Wann muss die Maßnahme umgesetzt sein?

Umsetzung innerhalb von 24 Monaten nach Kreditzusage

Eine Fristverlängerung muss beantragt werden.

Umsetzung innerhalb von 24 Monaten nach Zuwendungsbescheid

Eine Fristverlängerung muss beantragt werden.

Förderung erhalten



und



CO₂ eingespart

Diese Informationsgrafik ist entstanden im bundesweiten Projekt „Leuchttürme CO₂-Einsparung in der Industrie“ der Deutschen Energie-Agentur (dena). Mehr Informationen unter www.co2-leuchttuerme-industrie.de

Eine Initiative der:



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages